

Bernhard Meyer
VDH-Hauptgeschäftsführer

**Stellungnahme des Verbandes für das
Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.
anlässlich der
Verhandlung der Verfassungsbeschwerde
gegen das
Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde
am 05. November 2003
vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe**

Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. ist die Interessenvertretung der Hundehalter in Deutschland.

Mitglieder des VDH sind keine Einzelpersonen sondern 160 Rassehundezuchtvereine und Hundesportverbände, die wiederum ca. 650.000 Mitglieder haben. Weiterhin sind der Jagdgebrauchshundverband e.V. und der Bundesverband Rettungshunde e.V. außerordentliche Mitglieder des VDH.

Der VDH setzt sich für eine artgerechte Hundehaltung ein. Hierzu gehören sachkundige und rücksichtsvolle Hundehalter mit gut ausgebildeten, sozialverträglichen Hunden.

Umfassende Aufklärungsarbeit, eine Fortbildungs-Akademie und ein flächendeckendes Angebot mit ca. 3.500 lizenzierten Ausbildern für die Erlangung des VDH-Hundeführerscheins sind nur einige Stichworte zur Umsetzung dieser Zielsetzung.

Der VDH unterstützt seit Jahren als maßgeblicher Fachverband den Gesetzgeber und Behörden bei der Umsetzung von notwendigen und sinnvollen Regelungen zur Hundezucht, Hundehaltung und insbesondere zur Gefahrenabwehr zum Schutz der Bevölkerung. Hierfür stellt er seine Infrastruktur, seine Kompetenz und Sachverständige zur Verfügung.

Diese Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wird vom VDH voll inhaltlich mit getragen.

Im Sommer 2000 wurde in Hamburg der kleine Volcan von einem Hund tot gebissen. Im Klima allgemeinen Entsetzens und entstandener Ratlosigkeit, das mit entsprechender Medienbegleitung daraufhin in weiten Teilen der Bevölkerung entstand, wurden in nahezu allen Bundesländern innerhalb kürzester Zeit

Verordnungen oder Gesetze zur Bekämpfung gefährlicher Hunde verschärft oder neu gefasst. Auch der Bund verabschiedete das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, änderte in der Folge das Tierschutzgesetz und sprach ein Zuchtverbot für bestimmte Hunderassen aus.

Da eine Koordination zwischen den einzelnen Bundesländern unterblieben war, entstand ein Flickenteppich von unterschiedlichen Regelungen, die zwar einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich zogen, objektiv den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden jedoch nicht erhöhten und nicht nur die betroffenen Hundehalter überforderten.

Der zentrale Ansatz in vielen Verordnungen und Gesetzen, die Gefährlichkeit von Hunden an bestimmten Rassen festzumachen, ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt.

Es ist weder aus naturwissenschaftlicher noch aus juristischer Sicht haltbar, sämtliche Exemplare einer Hunderasse von vornherein als gesteigert aggressiv oder gefährlich einzustufen. Insbesondere ist es nicht statthaft, aus einem Zwischenfall mit einem Hund Schlüsse auf Eigenschaften der gesamten Rasse zu ziehen. Im übrigen belegen alle Statistiken, dass bei der Auswertung von Wesenstests und von Vorfällen mit Hunden keine Abgrenzung zwischen sogenannten „Kampfhunderassen“ und anderen Rassen möglich ist.

Die Auflistung von bestimmten Rassen als „Gefährlich“ schafft eine Scheinsicherheit, die aber an den wirklichen Problemen vorbeigeht.

Nahezu alle Zwischenfälle, bei denen Hunde Menschen angegriffen, verletzt oder getötet haben, haben immer eine Vorgeschichte. Die auslösenden Halter und Hunde sind fast ausnahmslos bereits vor dem ersten gravierenden Ereignis auffällig geworden. Echte Prävention zur Risikominimierung ist daher notwendig, um die Bevölkerung vor rücksichtslosen Hundehaltern und gefährlichen Hunden wirksam zu schützen.

Daher erscheint es angebracht über Maßnahmen nachzudenken, deren sukzessive Einführung auf der einen Seite Behörden und Verwaltung nicht überfordern, andererseits aber geeignet sind, die Sicherheit der Bürger und den Schutz der Tiere zu verbessern. Kein Hund wird gefährlich geboren, er wird so gemacht – von Menschen! Prävention verlangt zunächst also die Schaffung eines Frühwarnsystems, das auffällige Halter und Hunde an der Schwelle zur Gefährlichkeit enttarnt.

Die seit dem Sommer 2000 verabschiedeten landes- und bundesrechtlichen Regelungen zur Gefahrenabwehr sind gescheitert und weisen große Vollzugsdefizite auf.

Die Gründe hierfür sind:

- Der falsche Ansatz der Rasselisten hat zu einer fatalen Verengung der Maßnahmen und Aktivitäten auf den sehr kleinen Bereich der Hunde dieser gelisteten Rassen geführt, während der wesentliche Teil der problematischen Hundehalter und Hunde außerhalb der Rasselisten vernachlässigt wurde. Insofern hat sich durch die neuen Regelungen die objektive Gefahrenabwehr verschlechtert.
- Den Behörden fehlt häufig der notwendige Sachverstand, um die komplexen Regelungen im Zusammenhang mit den Rasselisten umsetzen zu können, was zwangsläufig große Vollzugsdefizite zur Folge hat.
- Die unzureichenden Ressourcen und fehlendes Personal in den Behörden für die Umsetzung der verwaltungsaufwendigen Regelungen haben dieses Vollzugsdefizit noch vergrößert.

Es gibt sinnvolle und praktikable Alternativen, die den Schutz der Bevölkerung erhöhen. Für die Umsetzung hat der VDH den zuständigen Behörden, Ministerien usw. seine Unterstützung angeboten und bietet diese weiterhin an; dafür stellt er seine Infrastruktur zur Verfügung.

Zusammenfassung

Die landesrechtlichen Regelungen zur Gefahrenabwehr und das Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde haben weder im einzelnen noch in ihrer Gesamtheit den Schutz der Bevölkerung vor Angriffen durch Hunde erhöht. Es gibt andere Lösungsansätze, die besser geeignet sind und für deren Umsetzung der VDH seine volle Unterstützung anbietet.

Lösungsansätze

1. Konsequente Anwendung vernünftiger Regeln

Der VDH bietet seine Unterstützung – insbesondere auch die Stellung von Sachverständigen – an, um Behörden besser in die Lage zu versetzen, allen auffällig gewordenen Hundehaltern und Hunden – unabhängig von der Rassezugehörigkeit bzw. unabhängig von Rassehund oder Mischling - nachzugehen. Hierbei geht es um Prävention, um eine Eskalation zu verhindern.

2. Generelle Kennzeichnungspflicht von Hunden

Der VDH und auch andere Institutionen fordern die Einführung einer generellen Kennzeichnungspflicht von Hunden, um diese eindeutig zu identifizieren und den Ursprung nachzuvollziehen. Entscheidend ist, dass die Kennzeichnung mit der Schaffung eines zentralen Registers verknüpft wird und damit einmal auffällig gewordene Hunde eindeutig als solche auch identifiziert und verhängte Auflagen nicht durch Halterwechsel oder Umzug des Halters unterlaufen werden können. Die Einführung einer generellen Kennzeichnungspflicht von Hunden ist eine unerlässliche Voraussetzung, um Vollzugsdefizite bei der Gefahrenabwehr zu beseitigen.

3. Generelle Hundehalterhaftpflichtversicherung

Der VDH und auch andere Institutionen fordern die Einführung einer generellen Hundehalterhaftpflichtversicherung in Verbindung mit Bonus- und Rabattsystemen analog zur Kraftfahrzeugversicherung.

4. Verabschiedung eines Heimtierzuchtgesetzes

Die Situation zeigt, wie dringend notwendig es ist, in Deutschland ein Heimtierzuchtgesetz zu erlassen. In Deutschland kann mehr oder weniger jeder Hunde züchten, ohne Sachkunde und angemessene Aufzuchtbedingungen nachweisen zu müssen. Schlecht sozialisierte Welpen sind aber häufig Ausgangspunkt für Zwischenfälle mit Hunden. Wir brauchen dringend ein Heimtierzuchtgesetz, das für alle Züchter gilt. Insbesondere muss ein Sachkundenachweis für alle Züchter und ein Wesenstest für alle Zuchthunde zwingend vorgeschrieben werden.